

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Z. 2 entfällt.
2. § 4 Abs. 2 Z. 7 lautet:
„7. Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr nach dem
Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr.
14/2011;“
3. § 4 Abs. 3 entfällt.
4. Im § 7 Abs. 5 wird in Ziffer 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 5 angefügt:
„5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher
Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.“